

**TOP 161 A 10**

**Kläranlagen Heidelberg**

- Beschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der  
Verbandssatzung zur Einstellung eines  
Beschäftigten

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öff.	nö.	Kenntnis genommen			Hand- zeichen
Verbandsversammlung	04. Dezember 2024	x		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung mit der Einstellung eines Projektengineurs für die Abteilung Kläranlagen - Betrieb und Entwicklung -. Die Stelle ist in der EG 11 TVöD vorgesehen.

In den nächsten Jahren stehen für die Abteilung Kläranlagen - Betrieb und Entwicklung - auf den Klärwerken Nord und Süd sowie der Kläranlage Neckarsteinach außer den beiden Großprojekten „Einrichtung einer vierten Reinigungsstufe“ und „Neubau eines Neckardükers“ dauerhaft zahlreiche Sanierungsmaßnahmen nach mittlerweile gut 40 Jahren Betriebsdauer an.

Neben der Betreuung dieser Bauprojekte mit einer Vielzahl an Gewerken obliegt dem Abteilungsleiter „Kläranlagen - Betrieb und Entwicklung -“ die Leitung des Kläranlagenbetriebs, die Personalführung für 32 Beschäftigte sowie die laufende Optimierung der Kläranlagen.

Unter Berücksichtigung der Aufgabenerledigung in der jüngeren Vergangenheit sowie der Menge an künftigen Sanierungsmaßnahmen ist es nach Auffassung der Geschäftsleitung notwendig, zur Unterstützung des Abteilungsleiters Kläranlagen - Betrieb und Entwicklung - einen Projektingenieur einzustellen. Nach einer Einarbeitungsphase ist bei entsprechender Eignung die Stellvertretung des Abteilungsleiters vorgesehen.

Der Projektingenieur soll insbesondere bei Planung, Ausschreibung und Bauleitung bzw. der Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei den anstehenden Bauprojekten mitwirken. Außerdem soll er den Abteilungsleiter beim Aufbau und der Aufrechterhaltung eines technischen Sicherheits-Management-Systems (TSM) und eines Energieauditsystems, das ab einem bestimmten Energieverbrauch vorgeschrieben ist, unterstützen.

Die Stelle des Projektingenieurs ist in der Entgeltgruppe (EG) 11 TVöD vorgesehen und ist im Stellenplan 2025 berücksichtigt. Für die spätere Stellvertretung des Abteilungsleiters ist die Stelle nach EG 12 TVöD bewertet.

Für die Einstellung wäre eigentlich die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Verbandssatzung zuständig. Da die Stellenbesetzung bereits im Frühjahr 2025 erfolgen soll, ist vorgesehen, den Verbandsvorsitzenden mit der Einstellung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung zu beauftragen. Die Verbandsversammlung wird über das Ergebnis der beabsichtigten Personalverstärkung im Laufe des Jahres informiert.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k  
Verbandsvorsitzender